

Buchbesprechungen

Strafverteidigung vor dem Amtsgericht. Mit Strafbefehlsverfahren, beschleunigtem Verfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Von *Frank Nobis*. 2., vollst. überarb. Auflage. – München, Beck 2018. XXV, 217 S., kart. Euro 49,-. ISBN: 978-3-406-70033-0.

2017 erledigten deutsche Gerichte 667.518 erstinstanzliche Strafverfahren. Die allermeisten – nämlich 654.537 oder 98 % – der Verfahren fanden vor den Amtsgerichten statt. Hinzu kommen noch knapp 350.000 Bußgeldverfahren. Diese Statistik erhellt: Strafverteidigung vor Gericht ist in erster Linie „Strafverteidigung vor dem Amtsgericht“. So lautet der Titel des in 2. Auflage erschienenen Werkes von *Frank Nobis*. Das Buch ist ein schwarzer Schwan unter der sonst auf Kammerverfahren ausgerichteten Praktikerliteratur. *Nobis* zeigt die formellen und informellen Unterschiede amts- und landgerichtlicher Verfahren auf und gibt ein gut verständliches Kompendium für die praktische Arbeit des Strafverteidigers beim Strafrichter und Schöffengericht.

Nach dem Einführungsteil befasst sich der zweite von insgesamt neun Teilen mit der informellen Verfahrensgestaltung und der Kommunikation zwischen Verteidiger und Amtsrichter. Bedenklich stimmt der Befund, dass die Praxis auch eine Dekade nach Inkrafttreten des Verständigungsgesetzes regelmäßig und in weitem Umfang gegen die gesetzlichen Regelungen verstoße (7). Das Diktum aus Karlsruhe aus dem Jahr 2013, „im Rechtsstaat des Grundgesetzes [bestimme] das Recht die Praxis ... und nicht die Praxis das Recht“, scheint in den Miasmen der untersten Instanz ungehört verhallt.

Im dritten Teil, der mit „Ermittlungsverfahren“ überschrieben ist, erfährt der Leser, dass die Definition des Verteidigungsziels durch mögliche außerstrafrechtliche Folgen verkompliziert wird. Das Muster eines Mandatsannahmebogens (13) erfasst vorbildlich diese – mitunter existenzgefährdenden – Verfahrensfolgen und regt auch den „alten Fahrersmann“ an, die eigene Praxis zu optimieren. Im vierten Teil plädiert *Nobis* engagiert für eine aktive Verteidigung im Zwischenverfahren.

Kernstück des Buches ist der fünfte Teil, der dem Hauptverfahren gewidmet ist. Anders als in landgerichtlichen Verfahren trifft der Verteidiger hier regelmäßig auf einen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, der über nur fragmentarisches Wissen aus der Handakte verfügt. Und anders als dort besteht die Möglichkeit eines Strategiewechsels in der zweiten Tatsacheninstanz. Der „Hochseilakt“ der Hauptverhandlung ist durch das „Netz“ der Berufung gesichert. Daher ist hier eine kühnere Strategie mit ambitionierterem Verfahrensziel zu erwägen (88). Hinzu kommt, dass auch die Erfolgsquote einer etwaigen Sprungrevision mit 36 % erheblich höher ist als die Quote erfolgreicher Revisionen gegen landgerichtliche Urteile (100). Mit Fug warnt *Nobis* vor der Gefahr einer zu frühen Verständigung. Oft dränge es sich auf, zunächst „anzuverhandeln“ und in eine Erörterung erst einzutreten, wenn die vermeintlich belastenden Beweismittel nicht das von der Anklage prognostizierte Ergebnis gebracht haben (110). Weitere kluge Ratschläge finden sich zu den „klassischen“ Themen Beweisantragsrecht, Frage-recht und Plädoyer.

Nach einem sechsten Teil über die in der amtsgerichtlichen Praxis besonders relevante Pflichtverteidigung folgen abschließend Teile über das Strafbefehlsverfahren, das beschleunigte Verfahren sowie das OWi-Verfahren, in die der Autor jeweils hilfreiche praktische Tipps einflücht.

Kurzum: Das ist ein Buch eines erfahrenen Verteidigers, der weiß, wovon er spricht: Über die Praxis. „Alte Hasen“ lesen es mit Gewinn. Berufsanfänger oder Gelegenheitsverteidiger, die es nicht zur Hand nehmen, handelten fahrlässig.

Rechtsanwalt Christof Püschel, Köln

Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. Erläutert von *Bert-ram Schmitt* und *Marcus Köhler*. 62. Auflage (Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 6). – München, Beck 2019. LXXIV, 2603 S., geb. Euro 95,-. ISBN: 978-3-406-73584-4.

Wie würde er sein, der „*Meyer-Gofßner*“ ohne *Meyer-Gofßner*? Zwar heißt der Standardkommentar zur StPO noch nach dem „alten Meister“, mit der aktuellen 62. Auflage (Stand: 1.3. 2019) wird das Werk aber bereits zum zweiten Mal von *Bert-ram Schmitt* bearbeitet, unterstützt wie in der Voraufgabe von Richter am BGH *Marcus Köhler*. Dieser bearbeitet auch das Herzstück der Neuauflage, die umfassende Darstellung der neuen Vorschriften zum Recht der Vermögensabschöpfung, das deutlich verändert wurde durch die Reform im Jahr 2017, an der *Köhler* selbst, noch abgeordnet ans Ministerium, mitarbeitete.

Bildet man Rechtspfleger aus, die in diesem Rechtsgebiet arbeiten werden, ist es fast schon Dienstpflicht, die Kommentierung der einschlägigen Vorschriften einmal genauer zu beleuchten, als pars pro toto für den gesamten Kommentar: Genügt die Erläuterung der Vermögensabschöpfung der theoretischen Ausbildung an der Hochschule sowie den praktischen Bedürfnissen bei Staatsanwaltschaft und Gericht? Als Amtsrichter übernimmt man es natürlich gerne, die Arbeit eines BGH-Richters auf inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.

Legt man also das maßgebliche Werk zur Vermögensabschöpfung (*Savini*, Handbuch zur Vermögensabschöpfung nach altem und neuem Recht, 2017) neben den „*Meyer-Gofßner/Schmitt*“, kann es losgehen: Vor §§ 111 b und 421 erläutert *Köhler* übersichtlich die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, außerdem hat er die ersten BGH-Entscheidungen zu diesem Komplex eingearbeitet (NStZ 2018, 742 und NStZ 2018, 366). Die neueste Rechtsprechung wird nicht nur referiert, sondern zurecht kritisch reflektiert, insbesondere zu den Problemen des Absehens (§ 421) und der Entreichung (§ 459 g V). Gleichsam aus erster Hand wird die Intention des Gesetzgebers detailliert erörtert. Umfassend aktualisiert sind sowohl die Kommentierung der Regelungen zur Sicherstellung (§§ 111 b) und Vollstreckung (§§ 459 ff.) als auch zum Absehen von der Anordnung (§§ 421 ff.), insbesondere bei einer „formlosen Einziehung“ (Rn. 6 a Vor § 421). Zur streitigen Frage, ob bei Entreichung die Vollstreckung unterbleibt (§ 459 g V), wird die Entscheidung des BGH vom 15.5.2018 (NStZ-RR 2018, 241) – zu Recht als nicht der aktuellen Gesetzgebung entsprechend angesehen.

Im Ergebnis ist die Darstellung detailliert, anschaulich und kritisch – wie man es in Theorie und Praxis braucht. Als Fazit bleibt: Der „*Meyer-Gofßner*“ ist auch ohne *Meyer-Gofßner* exzellent. Umgekehrt gilt das ja vermutlich genauso.

Richter am AG Lorenz Leitmeier, Starnberg